

# Satzung der „Freunde und Förderer des Sokratischen Gesprächs“ (Fassung vom 5. August 2017)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Sokratischen Gesprächs“ (FFSG) - im Folgenden „Verein“ genannt.  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung jener Aktivitäten der „Philosophisch-Politischen Akademie e.V.“ (PPA), die sich auf das Sokratische Gespräch beziehen.  
Der Verein fördert damit Zwecke der Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung.  
Die zu fördernden Aktivitäten sind
  - die Durchführung von Sokratischen Gesprächen in der Tradition Nelson/Heckmann,
  - die praktische und theoretische Weiterentwicklung der Sokratischen Methode
  - und die Ausbildung von Gesprächsleitern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung
  - der Sokratischen Gesprächsveranstaltungen,
  - von Tagungen und Initiativen, die dem Sokratischen Gespräch gewidmet sind,
  - von Publikationen zum Themenkreis des Sokratischen Gesprächs.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung kann der/die Antragsteller/in seinen/ihren Antrag der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vorlegen.

# **Satzung der „Freunde und Förderer des Sokratischen Gesprächs“**

## **(Fassung vom 5. August 2017)**

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- (1) dem/der Vorsitzenden,
- (2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) dem/der Schatzmeister/in.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der „Philosophisch-Politischen Akademie e.V.“ (PPA) und / oder der „Gesellschaft für Sokratisches Philosophieren e.V.“ (GSP) sein.

Die Protokollführung (Schriftführung) ist von den Vorstandsmitgliedern bei jeder Vorstandssitzung aus ihrem Kreis zu bestimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

# **Satzung der „Freunde und Förderer des Sokratischen Gesprächs“**

## **(Fassung vom 5. August 2017)**

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer,
- (c) Entlastung des Vorstandes,
- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- (e) Wahl zweier Kassenprüfer,
- (f) Festsetzung der Mindesthöhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- (g) Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung,
- (h) Entscheidungen über Aufnahmeanträge, die der Vorstand abgelehnt hat (s. § 3),
- (i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die vom Vereinsmitglied aufgebene E-Mail-Anschrift erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Mitgliederversammlungen können real oder virtuell (Telekonferenz oder online) erfolgen. Für die virtuelle Mitgliederversammlung ist durch geeignete Verfahren sicher zu stellen, dass nur Mitglieder des Vereins an der Versammlung teilnehmen und abstimmen können.

# **Satzung der „Freunde und Förderer des Sokratischen Gesprächs“**

## **(Fassung vom 5. August 2017)**

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namensliste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

# Satzung der „Freunde und Förderer des Sokratischen Gesprächs“ (Fassung vom 5. August 2017)

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Philosophisch-Politische Akademie e.V.“ (PPA), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 2017 verabschiedet.*

*Springe, 05. August 2017*